

2) Prinzipiell sprechen ganz die nämlichen Gründe für Anerkennung des Urheberrechtes an Werken der Baukunst wie an Werken der Malerei und Bildhauerei.

3) Praktisch wird sich die Sache in mancher Beziehung anders stellen. Ein directes Nachbilden ausgeführter Werke der Baukunst braucht nicht verboten zu werden.

Bemerkung: Das Nachbauen eines schon existirenden Bauwerkes wird niemals rationell und überhaupt nur in sehr seltenen Fällen möglich sein. Ein Entschädigungsanspruch des ursprünglichen Autors würde schwer nachzuweisen sein. Einzelne Theile eines Bauwerkes lassen sich nicht füglich vor Nachbildung schützen, soweit nicht etwa ein Musterschutz-Gesetz hierfür die Handhabe bieten sollte.

4) Es gibt aber auch praktische Fälle, in denen das Urheberrecht des Baumeisters geschützt zu sehen eben so wünschenswerth als unzweifelhaft billig ist.

Gesetzlich zu verbieten würde sein:

a) Die vom Autor nicht genehmigte Herausgabe von Projecten oder ausgeführten Bauwerken.\*)

Bemerkung: Durch eine unautorisirte Herausgabe sieht sich der Künstler der Gefahr ausgesetzt, seine Werke in verstümmelter und unwürdiger Gestalt dem Publicum dargeboten zu sehen, und geht des Honorars verlustig, welches jeder Autor von einem Herausgeber, resp. Verleger zu fordern berechtigt ist.

b) Das unautorisirte Nachbauen eines noch nicht ausgeführten Entwurfes, gleichviel ob er veröffentlicht ist oder nicht.

Bemerkung: Es ist nicht ohne Beispiel, daß für einen bestimmten Zweck bearbeitete Entwürfe entwendet und dann von andern Technikern zur Ausführung gebracht worden sind. Insbesondere bringt es das neuerdings häufigere Verfahren der öffentlichen Concurrenzen mit sich, daß der Künstler seine Schöpfungen dem großen Publicum preisgeben muß, ohne vielleicht die geringste Entschädigung für seine Arbeit zu erhalten. Er darf in solchem Falle wenigstens beanspruchen, davor geschützt zu werden, daß ihm das Honorar entzogen wird, welches er bei ganzer oder theilweiser Ausführung seines Entwurfes zu fordern berechtigt ist.

5) Wird in dem Gesetze das baukünstlerische Urheberrecht anerkannt, so werden auch Baukünstler zu den in Aussicht genommenen Sachverständigen-Commissionen zuzuziehen sein.

Nachdem hiernach die der Commission zur Berathung gestellte Frage hat bejaht werden müssen, empfiehlt die Commission dem Architekten-Verein:

in einem an das Bundeskanzleramt zu richtenden Gesuche die Zuziehung von Vertrauensmännern des Vereins zu den Berathungen über den mehrerwähnten Gesetzentwurf zu erbitten.

„Die Commission legte gleichzeitig den Entwurf eines an das Bundeskanzleramt des Norddeutschen Bundes zu richtenden Schreibens vor, in welchem nach motivirter Darstellung der Sachlage die Zuziehung architektonischer Sachverständiger zu den bevorstehenden Vorberathungen erbeten und (mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit) einzelne hierzu geeignete Persönlichkeiten vorgeschlagen werden sollen. Der Verein genehmigte mit Einstimmigkeit die Anträge der Commission und bezeichnete als die in Vorschlag zu bringenden Vertrauensmänner die Hrn. Ende, Hitzig und Möller.“

\*) Daß eine bestimmte Verjährungsfrist nicht genannt ist, motivirte die Commission dadurch, daß hierbei selbstverständlich dieselbe Schutzfrist, wie sie bei anderen Werken bildender Kunst angenommen wird, maßgebend sein müsse. — Es dürfte übrigens fernerhin zu präcisiren sein, wieweit sich der Begriff der Herausgabe erstrecken soll. Oder sollte es beispielsweise verboten werden können, eine nach der Natur gezeichnete Ansicht eines Bauwerkes, oder eine Grundrisskizze zu wissenschaftlichen Zwecken zu publiciren?

## Die Versteigerung der Bibliothek Andrade.

Aus Leipzig, 30. Jan. berichtet die Dtsch. Allg. Zeitung: In den Tagen vom 18. bis 27. d. Mts. fand durch die Buchhandlung der Hrn. List & Franke hier die Versteigerung der Bibliothek des Kaisers Maximilian von Mexico, nach dem ursprünglichen Besitzer derselben, Don J. M. Andrade, Bibliothèque Andrade genannt, statt, unter lebhafter Betheiligung der hiesigen Firmen sowohl, als auch vieler besonders zu diesem Zwecke hier anwesender fremder Buchhändler, worunter auch Augsburg (Butsch), Berlin (Asber & Co.), London (Trübner, Whitaker), Paris (Trois) und New-York (Sabin) vertreten waren. Die Kostbarkeiten der Sammlung erreichten ganz außerordentliche Preise, und zur Charakterisirung dessen geben wir einige derselben an:

„Livre d'heures de la Reine Anne“ (Curmer), 176 Thlr.; „Livre d'heures“ (Mathieu), 61 Thlr.; „Livre d'heures“ (Engelmann), 44 Thlr.; „Revue des deux Mondes“, 174 Bde., 225 Thlr.; Burgmair, „Triomphe de l'empereur Maximilien“, 56 Thlr.; Goya, „Caprichos“, 40 Thlr. 10 Ngr.; Courcelles, „Hist. généalog. des Pairs de France“, 100 Thlr.; Sammlung in Mexico gedruckter Pamphlets gegen Napoleon I., 120 Pièces, 54 Thlr. 20 Ngr.; Sammlung von 295 Pièces zur Geschichte ic. Spaniens (1782—1853), 65 Thlr. 20 Ngr.; „Chronica do descobrimento e conquista de Guiné“ (Paris 1841), Pergamentdruck, 105 Thlr.; San-Antonio, „Chronica de la apostol. provincia de San Gregorio“ (Manila), 61 Thlr. 10 Ngr.; Barcia, „Historiadores primit. de las Indias occid.“, 98 Thlr.; „Historie del S. Fern. Colombo“ (Venedig 1571), 54 Thlr.; Gomara, „Hist. de las Indias“ (Medina del Campo 1553), 92 Thlr.; Las Casas, „Relacion de la destruccion de las Indias“ (Sevilla 1552), 140 Thlr.; Oviedo, „Hist. general de las Indias“ (Sevilla 1535), 79 Thlr.; Pinelo, „Epitome de la bibliot. oriental y occidental“ (Madrid 1737—38), 70 Thlr.; „Gulsius' 13. Schiffahrt“ (Hanau 1617), 21 Thlr. 15 Ngr.; dessen „14. Schiffahrt“ (Frankfurt 1617), 27 Thlr. 5 Ngr.; dessen „25. Schiffahrt“ (Frankfurt 1649), 44 Thlr. 5 Ngr.; Vazquez, „Chronica de Guatemala“ (Guatemala 1714—16), 161 Thlr. 10 Ngr.; Cumaraga, „Doctrina breve“ (Mexico 1544), erstes in Amerika gedrucktes Buch mit Datum, 805 Thlr.; die zweite Ausgabe desselben Buches (Mexico 1546), 485 Thlr.; Ramirez, „Bullas“ (Madrid 1503), mit Cumaraga's Autograph auf dem Titel, 55 Thlr.; Gerson, „Tripartito“ (Mexico 1544), 300 Thlr. 5 Ngr.; „Regla christiana“ (Mexico 1547), 461 Thlr.; Rikel, „Compendio breve de la manera de hacer las processiones“, unbefannte in Mexico gedruckte Ausgabe, 400 Thlr.; dasselbe Buch (Mexico 1544), 340 Thlr.; „Oraciones civicas“, 178 Pièces in Mexico gedruckt, 121 Thlr.; 1750 Politische Schriften, 1820—49 in Mexico gedruckt, 510 Thlr.; Sammlung von kleinen Schriften über Californien, sämmtlich in Mexico gedruckt, 60 Thlr.; Castañares, „Coleccion de documentos relat. al depart. de Californias“ (Mexico 1845), 70 S., 27 Thlr.; „Instructions, procès, mémoires“, Sammlung von 65 Pièces, in Mexico gedruckt 1660—1843, 99 Thlr. 16 Ngr.; „Diario del Imperio“ (Mexico 1865), Exemplar des Kaisers, 65 Thlr. 15 Ngr.; „Gacetas de Mexico“ (1784—1821), 203 Thlr.; „Calendarios diversos“, in Mexico gedruckt, 74 Thlr.; „Collection de 1998 pièces polit., histor. etc.“ (Mexico 1745—1864), 464 Thlr.; Beristain de Souza, „Biblioteca americana septentrional“ (Mexico 1816—21), 352 Thlr.; „Joan. Bapt. advertencias“ (Mexico 1600), 50 Thlr.; J. de la Anunciacion, „Sermenario en lengua mexicana“ (Mexico 1577), 112 Thlr. 20 Ngr.; Mijangos, „Sermonario en lengua mexicana“ (Mexico 1624), 122 Thlr. 5 Ngr.; Molina, „Vocabulario castell. y mexic.“ (Mexico 1555), 260 Thlr.; dasselbe in zweiter Ausgabe (1571) 112 Thlr. 15 Ngr.; Molina, „Arte de la lengua mexicana“ (Mexico 1571), 96 Thlr.; San-Bonaventura, „Arte de la lengua Maya“ (Mexico 1684), 85 Thlr.; Zambrano Bonilla, „Arte de lengua totonaca“ (Puebla 1752), 51 Thlr.; Sammlung von 684 in Mexico gedruckten Pièces, 250 Thlr. 15 Ngr.

Eine Bibliothek von solcher Bedeutung in Hinsicht auf den Ertrag ist bis jetzt in Leipzig noch nicht zur Versteigerung gekommen, auch wurden sämmtliche Bücher, selbst die unbedeutendern, mit hohen Preisen bezahlt. Wir freuen uns um so mehr, daß die Sammlung in unserer Stadt, dem Centralpunkt für den Buchhandel, veräußert worden ist, da der Erfolg gezeigt hat, daß auch hier für wirklich kostbare Bücher ebenso der Markt ist wie in Paris und London. Wie wir hören, werden die Hrn. List & Franke die Liste der Auktionspreise drucken lassen, wodurch der so interessante Katalog einen bleibenden Werth erhalten wird.